

<b>Zeitschrift:</b>	Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Nordostbahngesellschaft
<b>Band:</b>	33 (1885)
<b>Artikel:</b>	Dreiunddreissigster Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrathes der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft umfassend das Jahr 1885
<b>Autor:</b>	Studer
<b>Vorwort:</b>	An die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-730425">https://doi.org/10.5169/seals-730425</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# An die Generalversammlung der Aktionäre der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft.



Tit. !

Der dreiunddreissigste Geschäftsbericht über die Verwaltung unsers Unternehmens, den wir die Ehre haben Ihnen hiemit vorzulegen, umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1885, soweit derselbe nicht schon im Berichte für 1884 behandelt ist, und schliesst sich auch in der Form dem Letztern an.

## I. Verhältniss zum Bunde, zu den Kantonen und Landesgegenden.

Bundesgesetze betreffend das Eisenbahnwesen sind im Berichtjahre nicht erlassen worden.

Schon im vorjährigen Geschäftsberichte wurde des Bundesbeschusses betreffend die Eisenbahntarife vom 19. Dezember 1884 gedacht, sowie der hinsichtlich desselben von den Bahnverwaltungen im März 1885 dem Eisenbahndepartement abgegebenen Erklärungen. Letzteres veranstaltete nun auf 7. September 1885 eine bezügliche Besprechung mit den Bahnverwaltungen, welche sich im Wesentlichen auf die Erweiterung der nach der zweiten Stückgutklasse zu tarifirenden Artikel, die aus eigener Initiative der Bahnverwaltungen inzwischen in Erörterung gezogene Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Retourbillete und die hiefür den Bahnen zu gewährenden Kompensationen bezog. An dieser Konferenz gelang eine Einigung in folgendem Sinne: 1. Die Bahnverwaltungen gewähren die zweite Stückgutklasse auch für Wein und Most in Fässern, Käse, Butter, Gemüse, essbare Kastanien, frische Trauben und gedörrtes Obst. 2. Die Gültigkeitsdauer der Retourbillete wird für Distanzen von mehr als 100 Kilometern allgemein je um einen Tag verlängert, ferner für kürzere Distanzen ebenfalls auf 3 Tage erstreckt, insofern die Billete an Tagen vor Sonn- und Festtagen gelöst werden. 3. Als Kompensation wird das Departement dem Bundesrat einerseits die Bewilligung einer Einschreibgebühr von 10 Cts. auf Vieh- und Gepäcksendungen beantragen, anderseits für die Taxberechnung bei Gepäcksendungen die Fixirung des Minimalgewichts auf 20 Kilogramm und die Aufrundung von 10 zu 10 Kilogramm. Diese Vereinbarung wurde von allen Bahnverwaltungen genehmigt, unsererseits nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungsrathes, worauf der schweizerische Bundesrat seinerseits unterm 20. Oktober den vom Eisenbahndepartement in Aussicht gestellten Beschluss fasste, in der Meinung, dass die Vereinbarung in allen Theilen auf den 1. Januar 1886 in Wirksamkeit gesetzt werden solle. Letzteres ist denn auch geschehen, hinsichtlich der Erweiterung der zweiten Stückgutklasse mittelst Ausgabe eines neuen schweizerischen Ausnahmetarifs No. 9.

Ein anderes Postulat des Bundesbeschusses: Sorge für bessere Publikation der Tarife, fand auf Anregung der Bahnverwaltungen in der Weise seine Erledigung, dass die seither unter den übrigen Inseraten des schweizerischen Bundesblattes zerstreuten bezüglichen Publikationen in eine besondere, mindestens wöchentlich erscheinende und zu geringem Preise abonnirbare Beilage des Bundesblattes verwiesen wurden.